Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/6/12 37R72/07y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.06.2007

Norm

GBG §104

Rechtssatz

Wenn ein Vollzugsfehler des Grundbuchsgerichts eine Rechtsfolge für Dritte nach sich ziehen könnte, setzt eine Berichtigung eine Einigung zwischen den Beteiligten voraus. Die Gutgläubigkeit des Dritten kann grundsätzlich nur im ordentlichen Rechtsweg geklärt werden.

Entscheidungstexte

- 37 R 72/07y
  Entscheidungstext LG Eisenstadt 12.06.2007 37 R 72/07y

Schlagworte

Berichtigung; Vollzugsfehler; Grundbuch; Gutgläubigkeit;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2007:RES0000129

Dokumentnummer

JJR_20070612_LG00309_03700R00072_07Y0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at